

Stadt Baden-Baden

F e u e r w e h r s a t z u n g

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am **26.07.2021** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung

(1) Die Feuerwehr der Stadt Baden-Baden ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung "Feuerwehr Baden-Baden".

(2) Die Feuerwehr besteht aus:

1. der Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr,
2. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
 - Baden-Oos,
 - Balg
 - Ebersteinburg,
 - Haueneberstein,
 - Lichtental,
 - Neuweier,
 - Sandweier,
 - Stadtmitte,
 - Steinbach,
 - Varnhalt
3. der Altersabteilung, bestehend aus den Altersgruppen der unter Ziffer 2 aufgeführten Einsatzabteilungen
4. der Jugendfeuerwehr, bestehend aus den Jugendgruppen und den teilweise vorhandenen Kindergruppen der unter Ziffer 2.2. aufgeführten Einsatzabteilungen

§ 2

Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

(2) Die Feuerwehr nimmt neben ihren Pflichtaufgaben gem. § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) auch die Kann-Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 FwG kraft Übertragung durch diese Satzung wahr.

§ 3

Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind. Zum Nachweis ist bis zur Einführung gesetzlicher Regelungen ein ärztliches Zeugnis über die Atemschutzgeräteträgertauglichkeit nach G 26 (3) vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Feuerwehrausschuss.
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Wer sich bewirbt, soll in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit sollen Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, dem die sich bewerbenden Personen angehören sollen, ist vor der Entscheidung des Feuerwehrausschusses anzuhören. Neu aufgenommene Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden zu Beginn der Probezeit als Anwärter von der Abteilungskommandantin oder vom Abteilungskommandanten durch Handschlag auf 1 Jahr zur Probe verpflichtet. Sich Bewerbende können nach Zustimmung des Abteilungsausschusses und der

Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandanten bis zur Aufnahme durch den Feuerwehrausschuss bereits am Ausbildungsdienst teilnehmen.

- (4) In die Feuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberatende der Feuerwehr aufgenommen werden. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen.
- (6) Alle Angehörigen der Feuerwehr erhalten einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn die ehrenamtlich tätige Person der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit ihren Austritt erklärt,
 3. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 4. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 5. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 6. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 7. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige sind auf ihren Antrag aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. sie nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchten,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. sie ihre Wohnung in eine andere Gemeinde ~~verlegt~~ verlegen oder verlegt haben, oder
 4. sie nicht in der Gemeinde wohnen und die Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen oder verlegt haben.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 können Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne ihren Antrag entlassen werden. Die betroffene Person ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über die Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten bei der Feuerwehrkommandantin oder beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, haben dies binnen einer Woche der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen und ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst von Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn das Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören. Die betroffene Person ist vorher anzuhören. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Auf Verlangen wird eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr ausgestellt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind Bedienstete der Stadt. Mit Tätigkeiten, die nicht zum Feuerwehrdienst gehören, dürfen sie nur beschäftigt werden, wenn hierdurch der Feuerwehrdienst nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der Feuerwehrentschädigungssatzung eine Entschädigung.
- (3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten oder der von ihr oder ihm beauftragten Person rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihren Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag von der Abteilungskommandantin oder vom Abteilungskommandanten vorübergehend von deren Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die gleichzeitig Mitglieder von Berufsfeuerwehren, Werkfeuerwehren oder hauptamtliche Feuerwehrangehörige sind, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, kann ihnen die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro ahnden.

Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach

§ 4 Abs. 5 die angehörige Person der Freiwilligen Feuerwehr auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Die betroffene Person ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Belassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1, Ziffer 3 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Die Übernahme in die Altersabteilung im Falle dauernder Dienstunfähigkeit bedarf der Zustimmung des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen können auf ihren Antrag hin nach Anhörung des Abteilungsausschusses mit der Zustimmung des Feuerwehrausschusses auch vorzeitig in die Altersabteilung aufgenommen werden, wenn durch beruflichen oder persönlichen Härtefall eine Teilnahme am aktiven Dienst nicht mehr möglich ist. Dies gilt insbesondere für Feuerwehrangehörige nach einer Dienstzeit von 25 Jahren (nach Verleihung des silbernen Ehrenzeichens). Die Einsatzkleidung wird eingezogen.
- (3) Angehörige der Berufsfeuerwehr können mit ihrem Ausscheiden aus alters- oder gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst Angehörige der Altersabteilung werden.
- (4) Die Leitung der Altersabteilung und die Stellvertretung sollen Mitglieder der Altersabteilung sein. Sie werden durch die Mitglieder dieser Abteilung gewählt und durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Sie können von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Feuerwehrausschuss kann Richtlinien über die Gestaltung der Altersabteilung beschließen.
- (6) Die Absätze 4. und 5. gelten für die Altersgruppen der Abteilungen entsprechend.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen und Kindergruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden.
- (2) In der Jugendfeuerwehr wird anerkannte Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) betrieben und gefördert.
- (3) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten unter Beifügung eines

ärztlichen Eignungsnachweises beantragt werden. Näheres wird in der Jugendordnung geregelt.

- (4) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. sie oder er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. sie oder er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. sie oder er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Über die Aufnahme, die Entlassung oder den Ausschluss entscheidet der Abteilungsausschuss im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss der Abteilung. Im Ausnahmefall entscheidet der Feuerwehrausschuss. Näheres wird in der Jugendordnung geregelt.
- (6) Die Stadtkreisjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtkreisjugendfeuerwehrwart und die Stellvertretung werden nach Wahl durch die Stadtkreisjugendfeuerwehrversammlung vorgeschlagen und durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen.
- (7) Die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Abteilungen und deren Stellvertretenden werden durch die Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten im Benehmen mit dem Abteilungsausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Näheres wird in der Jugendordnung geregelt.
- (8) Die Stadtkreisjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtkreisjugendfeuerwehrwart und die Jugendwartinnen und Jugendwarte der Abteilungen müssen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie müssen fachlich geeignet sein und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben.
- (9) Zur Ausbildung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen können auch andere geeignete Personen oder Feuerwehrangehörige herangezogen werden.
- (10) In der Jugendfeuerwehr wird die Jugendarbeit von ihren Mitgliedern selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Für die Jugendfeuerwehr gilt ergänzend zu dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

- (11) Die Jugendordnung wird durch die Stadtkreisjugendfeuerwehrversammlung beschlossen und durch den Feuerwehrausschuss bestätigt. Die Jugendfeuerwehr soll dem Feuerwehrausschuss Vorschläge über die Gestaltung der Jugendarbeit vorlegen.

§ 8

Ehrenmitglieder und Ehrenkommandantinnen/Ehrenkommandanten

- (1) Der Feuerwehrausschuss kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Bei Feuerwehrangehörigen ist der jeweilige Abteilungsausschuss zu hören.
- (2) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährte Kommandantinnen und Kommandanten oder Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit zu Ehrenkommandantinnen oder Ehrenkommandanten bzw. Ehrenabteilungskommandantinnen oder Ehrenabteilungskommandanten ernennen.

§ 9

Ehrungen

- (1) Die Stadt ehrt Feuerwehrangehörige für 15-, 25-, 40- und 50jährige aktive Tätigkeit oder wenn Feuerwehrangehörige nach 25 Jahren Dienstzeit ehrenhaft ausscheiden durch ein Präsent;
- (2) Anlässlich des Todes einer aktiven feuerwehrangehörigen Person oder einer Ehrenabteilungskommandantin oder eines Ehrenabteilungskommandanten erfolgt eine Kranzspende.

§ 10

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten und die Leitung der Altersabteilung,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungsausschüsse,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlungen.
7. Stadtkreisjugendfeuerwehrwartin oder Stadtkreisjugendfeuerwehrwart und die weiteren Organe gemäß der Jugendordnung.

§ 11 Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist die Leitung der gesamten Feuerwehr, gleichzeitig die Leitung der Berufsfeuerwehr sowie aller Gliederungen der Feuerwehr (§ 1 Abs. 2).
- (2) Für die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten wird mindestens eine Stellvertretung bestellt, welche dessen Arbeit unterstützt und ihn im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertritt.
- (3) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant und die Stellvertretung (Abs. 2) sind hauptberufliche Bedienstete der Stadt Baden-Baden im Einsatzdienst der Feuerwehr. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über deren Bestellung.
- (4) Für die Belange der Freiwilligen Feuerwehr kann auf mehrheitlichen Beschluss des Feuerwehrausschusses eine stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandantin oder ein stellvertretender Freiwilliger Feuerwehrkommandant in die Führung der Feuerwehr bestellt werden. Diese Person ist der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten unterstellt und vertritt selbige Person mit allen Rechten und Pflichten bei Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Die Person ist insbesondere deren Sprecher. Mit der Bestellung werden die Aufgaben durch den Feuerwehrausschuss besonders geregelt.
- (5) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der gesamten Feuerwehr verantwortlich und führt die durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch.

§ 12 Stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandantin / Stellvertretender Freiwilliger Feuerwehrkommandant

Wird nach § 11 Abs. 4 eine stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandantin oder ein stellvertretender freiwilliger Feuerwehrkommandant bestellt, gilt folgendes:

- (1) Die stellvertretende Feuerwehrkommandantin oder der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant (§ 11 Abs. 4) wird von den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren in der Hauptversammlung in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Bei der Wahl der stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandantin oder des stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Stimmenzahl im 1. Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Es kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört,

2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt oder diese in einer angemessenen Zeit erwirbt.

(4) Die stellvertretende freiwillige Feuerwehrkommandantin oder der stellvertretende freiwillige Feuerwehrkommandant wird nach der Wahl und nach Zustimmung des Gemeinderates durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bestellt.

Dazu ist das Ergebnis über die Wahl innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

(5) Die stellvertretende freiwillige Feuerwehrkommandantin oder der stellvertretende freiwillige Feuerwehrkommandant kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13

Abteilungskommandantinnen / Abteilungskommandanten, stellvertretende Abteilungskommandantinnen / Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Abteilungskommandantinnen, die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertretungen werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(2) Bei der Wahl der Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten oder ihrer Stellvertretenden ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Stimmenzahl im 1. Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Gewählt werden kann nur, wer:

1. der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt oder diese in einer angemessenen Zeit erwirbt.

(4) Die Abteilungskommandantin und Abteilungskommandanten und ihre Stellvertretenden werden nach ihrer Wahl und nach Zustimmung des zuständigen Ortschaftsrates sowie des Gemeinderates durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bestellt.

Dazu ist das Ergebnis über die Wahl innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den zuständigen Ortschaftsrat sowie den Gemeinderat zu übergeben. Stimmen der

zuständige Ortschaftsrat und der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

- (5) Die Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten und ihre Stellvertretungen haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Falls dies nicht möglich ist, so werden die Aufgaben vom ranghöchsten Angehörigen der Abteilung bis zur Neubestellung wahrgenommen. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann dies im Einzelfall näher bestimmen
- (6) Die Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten sind für die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehrabteilung verantwortlich und führen sie nach Weisung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten. Für die Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 entsprechend.
- (7) Die Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten sowie ihre Stellvertretenden können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten, oder wenn sie die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.
- (8) Die stellvertretenden Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten haben die Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten zu unterstützen und sie in ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 14

Unterführerinnen oder Unterführer

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Unterführerinnen oder Unterführer (Zug- und Gruppenführerinnen oder Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden von der Abteilungskommandantin oder vom Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
Der Feuerwehrkommandant bzw. die Feuerwehrkommandantin kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung der Nachfolgenden wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 15
Schriftführerin / Schriftführer, Kassenverwalterin / Kassenverwalter,
Gerätewartin / Gerätewart

- (1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer und die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter der gesamten Feuerwehr werden vom Feuerwehrausschuss auf 5 Jahre gewählt.
- (2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Feuerwehrausschusssitzungen und die Hauptversammlung jeweils eine Mitschrift zu fertigen.
- (3) Für jede Abteilung werden eine Kassenverwalterin oder ein Kassenverwalter und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer durch den Abteilungsausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Die Gerätewartinnen oder Gerätewarte werden von der Abteilungskommandantin oder vom Abteilungskommandant nach Anhörung des Abteilungsausschusses eingesetzt und abberufen.
- (5) Die Schriftführenden der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben über die Sitzungen der Abteilungsausschüsse und die Abteilungsversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehrabteilungen zu erledigen.
- (6) Die Kassenverwaltenden haben die Kameradschaftskassen (§ 19) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten, im Falle der gesamten Feuerwehr von der Feuerwehrkommandantin oder vom Feuerwehrkommandanten, angenommen und geleistet werden. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 EURO in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (7) Die Gerätewartinnen und Gerätewarte haben die Feuerwehrgeräte und -einrichtungen sowie die Ausrüstung der jeweiligen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten über die Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten zu melden.

§ 16 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Für die Belange der Feuerwehr wird ein Feuerwehrausschuss gebildet. Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen Regelungen und wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzende oder Vorsitzendem, der Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, den Abteilungskommandantinnen und Abteilungskommandanten, den von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählten Mitgliedern, der Stadtkreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtkreisjugendfeuerwehrwart, der oder dem Vorsitzenden des Stadtkreisfeuerwehrverbandes und der Leitung der Altersabteilung.

Schriftführerin oder Schriftführer und Kassenverwalterin oder Kassenverwalter gehören dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht an, sofern sie nicht bereits Mitglied des Ausschusses sind.

Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen jeweils 1 Mitglied in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren in den Feuerwehrausschuss. Das gewählte Mitglied kann im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Abteilungskommandantin oder den stellvertretenden Abteilungskommandanten vertreten werden.

Die Berufsfeuerwehr wählt ein Mitglied in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren in den Feuerwehrausschuss. Für den Verhinderungsfall des Mitgliedes der Berufsfeuerwehr wird eine Vertretung gewählt.

- (3) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Sie oder er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder des Feuerwehrausschusses es verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zu überlassen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (6) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann in Einzelfällen Gerätewartinnen bzw. Gerätewarte, Unterführer und auch andere Personen, soweit diese nicht dem Feuerwehrausschuss angehören, beratend hinzuziehen.

- (7) Der Feuerwehrausschuss kann ständige Gäste als beratende Mitglieder aufnehmen.
- (8) Bei jeder Einsatzabteilung, mit Ausnahme der Berufsfeuerwehr, wird ein Abteilungsausschuss gebildet. Er besteht aus der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten als Vorsitzende oder Vorsitzenden, deren Stellvertretung und den von den jeweiligen Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählten Mitgliedern, und zwar nach Abteilungsstärke

bis 25 Aktive 4 Mitglieder,
bis 35 Aktive 5 Mitglieder,
bis 45 Aktive 6 Mitglieder,
über 45 Aktive 7 Mitglieder,

sowie der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart der Abteilung.

Schriftführerin oder Schriftführer und Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Abteilung gehören dem Abteilungsausschuss ohne Stimmrecht an, sofern sie nicht bereits Mitglied des Ausschusses sind.

Der Abteilungsausschuss wird in der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsausschüsse wird geheim als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Einsatzabteilungen hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In die Abteilungsausschüsse sind diejenigen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Die nicht in den Abteilungsausschuss gewählten Wahlbewerber können in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzmitglieder beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds nachrücken.

- (9) Absatz 1 und die Absätze 3 - 7 gelten für die Abteilungsausschüsse sinngemäß. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist zu wichtigen Sitzungen einzuladen. Sie oder er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Der Abteilungsausschuss kann in besonderen Fällen auch von der Feuerwehrkommandantin oder vom Feuerwehrkommandanten einberufen werden.

§ 17

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant beruft jährlich eine ordentliche Hauptversammlung sämtlicher Abteilungen ein, wobei sie oder er den Vorsitz hat. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Angehörigen der Einsatzabteilungen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen sowie der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (2) In der Hauptversammlung werden die wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, beraten und

beschlossen. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat einen Bericht über das vergangene Jahr und die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter den Kassenbericht zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 5 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und den Angehörigen der Einsatzabteilungen ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 5 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 5 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 18 Absatz 3.

- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von der Feuerwehrkommandantin oder vom Feuerwehrkommandanten geleitet, in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr von der Abteilungskommandantin oder vom Abteilungskommandanten. Bei allen geheimen Wahlen wird die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant durch einen Wahlausschuss unterstützt, steht sie oder er selbst zur Wahl, geht die Wahlleitung aus dem Wahlausschuss hervor.
Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 3 leitet und organisiert die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant, unter Mitwirkung der Angehörigen der Feuerwehr, die Wahl.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit keine geheime Wahl vorgeschrieben ist und keine wahlberechtigte Person widerspricht, kann "offen" abgestimmt werden. Abweichend davon ist auch der Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme, welche die Erfordernisse der übrigen Bestimmungen dieser Feuerwehrsatzung erfüllen, möglich. Wahlen in digitaler Form nach dieser Satzung werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 5 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (4) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

§ 19

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Beiträgen der Stadt und Zuwendungen Dritter,
 2. Entschädigungen, soweit diese nicht den Feuerwehrangehörigen, die den Feuerwehrdienst geleistet haben, unmittelbar zufließen,
 3. Erträgen aus Veranstaltungen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen
 5. sonstigen Einnahmen
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, die Jugendfeuerwehr und die Altersabteilung werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 - 5 gelten entsprechend.

Die Wirtschaftspläne und die Rechnungsabschlüsse der Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehr werden der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten und von dieser oder diesem der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorgelegt.

An die Stelle der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Baden-Baden außer Kraft.

Ausgefertigt
Baden-Baden, den 29. Juli 2021

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- und Formvorschriften, die auf Grund der GemO erlassen wurden, beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.